



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

JUGENDORDNUNG, Fassung vom 24.04.2026

Aufgrund folgender Paragraphen der Satzung des SC Ostend 1910 e.V.:

...

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

...
b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Wettkampfsports,

...
f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
...

§ 17 Jugendversammlung

(1) Die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) geben sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins und die Durchführung der Jugendversammlung.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

(4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend für den Vorstand. Als Jugendwart können nur erwachsene Mitglieder gewählt werden.
...

hat die Jugendversammlung am 24.04.2026 folgende Jugendordnung beschlossen.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Zielsetzung und Grundsätze

(1) Der Schwimmsportverein „Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.“ verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendliche für den Schwimmsport zu begeistern, ihre sportliche Entwicklung zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre individuellen Fähigkeiten im Schwimmen zu entfalten.

(2) Die Jugendarbeit im Verein basiert auf den Grundsätzen von Fairplay, Teamgeist, Gesundheit, sozialer Integration und persönlicher Entwicklung.

§ 2 Mitgliedschaft und Altersstruktur

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Kindern und Jugendlichen offen, die Freude am Schwimmsport haben und die bereits sind die Regeln des Vereins zu respektieren.

(2) Die Altersstruktur des Vereins umfasst u.a. Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren, diese werden in dieser Ordnung berücksichtigt.

§ 3 Organe und Strukturen

(1) Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins auf der Jugendversammlung gewählt. Im Übrigen wird auf § 9 (5) der Satzung Bezug genommen.

(2) Als Jugendwart können gemäß § 17 (4) der Satzung nur erwachsene Mitglieder gewählt werden.

(3) Der Jugendwart ist verantwortlich für

- die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Gesamtvorstand
- die Organisation und Koordination der Jugendarbeit im Verein insbesondere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und die Organisation von Fahrten
- die Koordinierung der Kommunikation innerhalb der jugendlichen Trainingsgruppen
- die Organisation der Jugendversammlung
- die Förderung der Mitbestimmung und Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder im Verein
- die Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit den Jugendtrainern und –betreuern

(4) Darüber hinaus sollen von den jugendlichen Mitgliedern ein Jugendrat gewählt werden, der den Jugendwart berät.

§ 4 Jugendförderung und -betreuung

(1) Der Verein bietet ein breites Angebot an Trainings- und Freizeitaktivitäten für die jugendlichen Mitglieder an, um ihre sportliche Entwicklung zu fördern und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken.

(2) Der Verein investiert in die Aus- und Weiterbildung von Jugendtrainern und –betreuern, um eine qualifizierte und kindgerechte Betreuung der jugendlichen Mitglieder sicherzustellen.

§ 5 Verhaltenskodex und Jugendschutz

(1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu Einhaltung eines Verhaltenskodex, der Fairplay, Respekt, Teamgeist und Toleranz im Umgang miteinander und mit anderen Vereinsmitgliedern umfasst.

(2) Der Verein legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und setzt sich aktiv für den Schutz der jugendlichen Mitglieder vor Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch und angemessenem Verhalten ein.

(3) Der Jugendwart ist verantwortlich für den Jugendschutz, es sei denn durch den Vorstand wird eine andere Person als Jugendschutzbeauftragter benannt.

§ 6 Finanzierung und Ressourcen

(1) Der Verein stellt finanzielle Mittel, Sportanlagen und Ausrüstung für die Jugendarbeit zur Verfügung. Er unterstützt die Jugendabteilung durch die Bereitstellung von Ressourcen und die Einwerbung von Sponsoren und Förderern.

(2) Die Jugendabteilung ist berechtigt, eigene Einnahmen zu generieren und über ein eigenes Budget, hierzu zählen ebenfalls zweckgebundene Spenden, zu verfügen, das für die Förderung der Jugendarbeit im Verein verwendet wird.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 24.04.2026 beschlossen.

(2) Die Jugendordnung tritt am 24.04.2026 in Kraft.